

Fonds „Energie und Ökologie“ Reglement

A. Ausgangslage

Am 2. April 2007 hat der Kirchenrat die Bildung eines Fonds „Energie und Ökologie“ beschlossen. Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 23. Mai 2007 der Jahresrechnung 2006 der Kirchgemeinde Luzern und dabei auch explizit der vom Kirchenrat beantragten Verwendung des Ertragsüberschusses und damit der Bildung dieses Fonds zugestimmt.

Mit der Schaffung des Fonds „Energie und Ökologie“ setzt die Katholische Kirchgemeinde Luzern ein deutliches Zeichen, dass die Kirche bezüglich Ökologie vorbildlich handelt. Durch entsprechende Investitionen wird zudem ein finanzieller Impuls zugunsten einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ausgelöst, der auch innovativen Unternehmen in der Region zugute kommen kann.

B. Zweck, Einlage und Verwendung

- Art. 1 *Zweck* Mit den Mitteln des Fonds werden Massnahmen und Investitionen finanziert, die dazu beitragen, dass die Katholische Kirchgemeinde weniger Energie verbraucht und einen Teil der benötigten Energie dauerhaft aus nachhaltigen Quellen bezieht.
- Art. 2 *Einlage* ¹ Aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2006 der Kirchgemeinde werden 1'000'000 Franken in den neu zu eröffnenden Fonds eingelegt.
² Die Fondsmittel werden nicht verzinst.
- Art. 3 *Verwendung* ¹ Die Fondsmittel sind insbesondere für Folgendes zu verwenden:
- Steigerung der Energieeffizienz durch betriebliche, technisch-bauliche Optimierungen und Gebäudeisolationen. Die Mehrkosten gegenüber den konventionellen Lösungen werden über den Fonds gedeckt.
 - Energieeinsparungen durch betriebliche, organisatorische Massnahmen und Schulung der Mitarbeitenden
 - Mitfinanzierung oder Errichtung von eigenen Energieerzeugungsanlagen auf nachhaltiger Basis (zum Beispiel Solaranlagen, Erdwärme, Holzschnitzelheizungen...). Die Mehrkosten gegenüber konventionellen Energieerzeugungsanlagen werden über den Fonds gedeckt.
 - Finanzierung der Mehrkosten für den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen bei Dritten.

- Art. 3 *Kompetenzen* Über die Fondsmittel bis zu einem Betrag von 5'000 Franken entscheiden der Fachbereichsleiter Bau und der Verwaltungsleiter gemeinsam.
- Ab 5'001 bis 10'000 Franken entscheidet der Ressortleiter auf Antrag des Fachbereichsleiter Bau gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter.
- Ab 10'001 Franken entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Ressortverantwortlichen Bau.

C. Organisation

- Art. 4 *Fondsverwaltung* ¹ Der Fonds wird vom Fachbereichsleiter Bau verwaltet. In der Bilanz der Kirchgemeinde ist ein entsprechendes Passivkonto zu führen.
- ² Der Fachbereichsleiter Bau erstattet dem Kirchenrat jährlich schriftlich Bericht über die Mittelverwendung sowie über den aktuellen Stand des Fonds.

D. Schlussbestimmungen

- Art. 5 *Inkraftsetzung* Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 30. April 2007 genehmigt und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Jahresrechnung 2006 durch den Grossen Kirchenrat am 23. Mai 2007 in Kraft.
- Art. 6 *Auflösung* Bei der Auflösung des Fonds fliessen die noch vorhandenen Mittel in die Laufende Rechnung zurück.

Luzern, 23. Mai 2007

Teres Steiger-Graf, Kirchenratspräsidentin

Peter Bischof, Verwaltungsleiter